

*Das Präsidium der Piratenversammlung erlässt,
gestützt auf Art. 6 Abs. 1 der Statuten,
folgendes Versammlungs- und Abstimmungsreglement.*

Allgemeines

Art. 1 Rechte und Pflichten

- 1 Um sein Stimmrecht auszuüben muss sich der Pirat akkreditieren lassen.
- 2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Korrektheit eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses zu gefährden oder einen anderen Piraten an der Debatte oder Stimmabgabe zu hindern.
- 3 Wenn eine Person die Durchführung einer Debatte, Wahl oder Abstimmung grob stört, so kann der Präsident der Piratenversammlung diese Person vorübergehend von der Teilnahme ausschliessen. Bei wiederholten Verstössen kann der Ausschluss sich auf die gesamte Veranstaltung beziehen.
- 4 Der Präsident der Piratenversammlung kann sich vertreten lassen. Seinem Stellvertreter kommen dieselben Rechte und Pflichten zu.
- 5 Der Präsident der Piratenversammlung stimmt und wählt nicht mit, hat aber bei Gleichstand den Stichentscheid.

Art. 2 Akkreditierung

- 1 Die Akkreditierung an der Versammlung in Natura erfolgt bei bekannten Piraten auf zusehen, bei allen anderen gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises.
- 2 Die Stimmberechtigung wird anhand des Zahlungstatus gemäss Auskunft vom Schatzmeister geprüft. Das Mitglied hat im Zweifel die Bezahlung des Mitgliederbeitrags nachzuweisen.
- 3 Die Akkreditierung für die Urabstimmung erfolgt wahlweise durch Signatur des OpenPGP-Zertifikats des Mitglieds oder auf dem durch das Mitglied ausgefüllten Formular.



- 4 Zur Identitätsprüfung berechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums der Piratenversammlung, die von diesem ermächtigte Personen sowie öffentliche Verwaltungen, Poststellen, Konsulate, Botschaften und Notare.
- 5 Der Akkreditierung gleichgestellt ist die gleichwertige Akkreditierung einer Kantonalen Sektion, falls der Prüfende vom Präsidium der Piratenversammlung ermächtigt ist und die Kantonale Sektion die erhobenen Daten dem Präsidium der Piratenversammlung zugänglich macht.

Art. 3 Akkreditierung per OpenPGP

- 1 Der Prüfende prüft die Identität des Zertifikatsinhabers anhand des amtlichen Lichtbildausweises.
- 2 Der Prüfende bestätigt die Identität durch positive Zertifizierung mit Signatur gemäss RFC 4880, Abschnitt 5.2.1., Wert 0x13.
- 3¹ Danach sendet das Mitglied seinen vollständigen bürgerlichen Namen und seine Postadresse signiert an das Präsidium der Piratenversammlung, welches die Akkreditierung in der Mitgliederdatenbank vermerkt.

Art. 4 Akkreditierung auf Papier

- 1 Auf dem Akkreditierungsformular gibt das Mitglied seinen vollständigen bürgerlichen Namen, seine Postadresse sowie seine E-Mail-Adresse an. Es kann den Fingerprint seines OpenPGP-Zertifikats angeben.
- 2 Der Prüfende prüft die Angaben anhand eines amtlichen Lichtbildausweises und bestätigt die Identität gegebenenfalls mit Datum, Unterschrift.
- 3 Das Akkreditierungsformular ist an Präsidiums der Piratenversammlung einzuschicken, welches die Akkreditierung in der Mitgliederdatenbank vermerkt.

Art. 5 Anträge

- 1 Anträge enthalten mindestens einen Titel, einen Antragstext und eine Begründung. Bei Statuten und Ordnungen muss eindeutig erkennbar sein, was zu ändern ist.
- 2 An der Versammlung in Natura werden nur Anträge behandelt, die bis 14 Tage vorher eingereicht sind.
- 3 Über die Zulassung von Anträgen entscheidet das Präsidium der Piratenversammlung binnen Wochenfrist. Die Tagesordnung wird spätestens fünf Tage vor Versammlung versendet.

Art. 6 Verfahren

- 1 Die Wahl an der Versammlung in Natura kann offen erfolgen, wenn sich nur ein Kandidat für das Amt stellt. Andernfalls erfolgen Wahlen immer geheim.

¹www.ietf.org/rfc/rfc4880.txt Hier kann die Technische Spezifikation nachgelesen werden



- 2 Die geheime Wahl erfolgt mit absolutem Mehr. Erreicht in einem Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr, so wird der Kandidat mit den wenigsten Stimmen eliminiert und es erfolgt ein weiterer Wahlgang. Erreicht der einzige Kandidat das absolute Mehr nicht, so bleibt das Amt unbesetzt.
- 3 Bei Parolenfassungen wird mit Ja oder Nein entsprechend der amtlichen Vorlage abgestimmt. Entfallen mindestens zwei Drittel der Stimmen auf Ja oder auf Nein, so ist die Parole gefasst, andernfalls die Stimmfreigabe beschlossen.

Art. 7 Dokumentation

- 1 Die Dokumentation der Versammlung und der Urabstimmung, insbesondere Stimmzettel und Protokolle, werden ein Jahr aufbewahrt.

Versammlung

Art. 8 Versammlung

- 1 Die Versammlung ist öffentlich und kann in Audio und Video übertragen werden. Wer spricht oder sich in den Aufnahmebereich begibt, erklärt sein Einverständnis mit der Publikation der Aufnahme.
- 2 Der Präsident der Piratenversammlung leitet die Debatte, teilt das Wort zu und sorgt für den ordnungsgemässen Ablauf der Sitzung.
- 3 Der Präsident der Piratenversammlung bestimmt den oder die Protokollanten und falls notwendig den oder die Stimmzähler.
- 4 Die Änderung dieses Reglements ist während der Versammlung nur durch entsprechenden Ordnungsantrag zulässig.

Art. 9 Wortbegehren

- 1 Wortbegehren sind in der Reihenfolge ihres Eingangs zu berücksichtigen. Bei Unklarheiten entscheidet der Präsident der Piratenversammlung.
- 2 Der Präsident der Piratenversammlung kann das Wort an Referenten und Antragsteller auch ausserhalb der Rednerliste erteilen.
- 3 Entfernt sich ein Redner zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand, so ermahnt ihn der Präsident der Piratenversammlung, zur Sache zu sprechen.
- 4 Missachtet ein Redner die Mahnungen und Ordnungsrufe des Präsidenten der Piratenversammlung, so entzieht ihm dieser das Wort.

Art. 10 Beschlussfassung

- 1 Beschlussanträge, die voneinander unabhängig sind, werden nacheinander abgestimmt.



- 2 Änderungsanträge werden vor dem betreffenden Hauptantrag abgestimmt.
- 3 Gegenanträge werden dem Hauptantrag in Zustimmungswahl gegenübergestellt. Der Antrag, der die meiste Zustimmung erhält, ist beschlossen, falls er das notwendige Mehr erreicht hat.
- 4 Enthaltungen werden nur bei der Ermittlung des absoluten Mehrs gezählt.
- 5 Die Stimmabgabe erfolgt offen, es sei denn, zuvor sei geheime Abstimmung beschlossen worden.
- 6 Bei offenkundigem Ergebnis kann auf die Auszählung verzichtet werden. Jeder Stimmberechtigte kann eine Auszählung verlangen.
- 7 Sind auf einer Versammlung nicht mehr Kandidaten als Posten vorhanden, so werden diese einzeln und offen durch Handheben gewählt, andernfalls wird geheim abgestimmt. Vorbehalten ist der Ordnungsantrag auf geheime Beschlussfassung.

Art. 11 Stellen von Ordnungsanträgen

- 1 Ordnungsanträge können jederzeit ausserhalb der Rednerliste gestellt und begründet werden.
- 2 Es können nur Ordnungsanträge gestellt werden, die nachfolgend aufgeführt werden.
- 3 Der Präsident der Piratenversammlung kann Ordnungsanträgen direkt zustimmen oder diese abstimmen lassen, ausser dieses Reglement bestimme etwas anderes.

Art. 12 Ordnungsantrag auf Meinungsbildung

- 1 Der Antragsteller stellt der Versammlung eine oder mehrere konsultative Fragen zum aktuellen Traktandum.
- 2 Bei Wahlen sind Fragen, die identifizierbare Kandidaten betreffen, unzulässig.

Art. 13 Ordnungsantrag auf Pausierung der Sitzung

- 1 Der Antragsteller schlägt eine Zeitspanne für einen Unterbruch der Sitzung vor.
- 2 Bei Annahme des Ordnungsantrages wird die Sitzung umgehend für die vorgeschlagene Zeit pausiert und die Rednerliste danach wieder aufgenommen.

Art. 14 Ordnungsantrag auf Beschränkung der Redezeit

- 1 Der Antragsteller schlägt einen Abschnitt der Versammlung und eine Zeitspanne vor, die bei allen folgenden Wortbegehren dieses Abschnitts nicht überschritten werden darf.
- 2 Der Präsident der Piratenversammlung gewährt bei diesem Antrag die formale oder begründete Gegenrede.



Art. 15 **Ordnungsantrag auf Abschluss der Diskussion**

- 1 Der Antragsteller schlägt vor, die Diskussion abzuschliessen und zum aktuellen Traktandum nur noch sofort gestellte Wortbegehren zu berücksichtigen.
- 2 Der Präsident der Piratenversammlung gewährt bei diesem Antrag die formale oder begründete Gegenrede.

Art. 16 **Ordnungsantrag auf Änderung der Reihenfolge der Traktanden**

- 1 Der Antragsteller schlägt eine geänderte Reihenfolge von Traktanden vor, die noch nicht in Behandlung standen.
- 2 Der Präsident der Piratenversammlung gewährt bei diesem Antrag die formale oder begründete Gegenrede.

Art. 17 **Ordnungsantrag auf Geheime Beschlussfassung**

- 1 Der Antragsteller schlägt vor, eine oder mehrere Abstimmungen oder Wahlen im Geheimen vorzunehmen.
- 2 Wird dieser Ordnungsantrag abgestimmt, so benötigt er ein Viertel aller abgegebenen Stimmen.
- 3 Dieser Ordnungsantrag ist nichtzulässig für Abstimmungen über Ordnungsanträge.

Art. 18 **Ordnungsantrag auf Unterbrechung der Protokollierung**

- 1 Der Antragsteller schlägt vor, die Protokollierung und Aufzeichnung für einen Abschnitt der Versammlung auszusetzen.
- 2 Der Präsident der Piratenversammlung gewährt bei diesem Antrag die formale oder begründete Gegenrede.
- 3 Die Protokollierung von Ordnungsanträgen findet immer statt.
- 4 Während die Protokollierung ausgesetzt ist, finden weder Abstimmungen noch Wahlen statt.

Art. 19 **Ordnungsantrag auf Verschiebung von Geschäften**

- 1 Der Antragsteller schlägt die Verschiebung eines oder mehrerer Geschäfte vor.
- 2 Der Ordnungsantrag ist abzustimmen und benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

Art. 20 **Ordnungsantrag auf Nichteintreten auf Geschäfte**

- 1 Der Antragsteller schlägt das Nichteintreten auf eines oder mehrerer Geschäfte vor.
- 2 Der Ordnungsantrag ist abzustimmen und benötigt eine Zweidrittelmehrheit.



Art. 21 Ordnungsantrag auf Rückkommen auf ein Geschäft

- 1 Der Antragsteller schlägt vor, auf ein bereits abgeschlossenes Traktandum zurückzukommen und darüber neu zu befinden.
- 2 Ein Rückkommensantrag auf die Wahl eines nicht-vakanten Sitzes ist nicht zulässig.
- 3 Der Ordnungsantrag ist abzustimmen und benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

Art. 22 Ordnungsantrag auf Neuwahl des Präsidenten der Piratenversammlung

- 1 Der Antragsteller schlägt die sofortige Neuwahl des Präsidenten der Piratenversammlung vor.
- 2 Der Ordnungsantrag ist abzustimmen und benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

Art. 23 Ordnungsantrag auf Änderung des Reglements

- 1 Der Antragsteller schlägt eine Änderung dieses Reglements vor.
- 2 Der Ordnungsantrag ist abzustimmen und benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 3 Von der Versammlung verabschiedete Änderungen dieses Reglements können vom Versammlungspräsidium geändert werden.

Urabstimmung

Art. 24 Beschlussfassung per Urabstimmung

- 1 Wahlen und Abstimmungen finden geheim statt.
- 2 Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch mittels eines kryptographisch sicheren Verfahrens.
- 3 Die Zugangsdaten zum Urabstimmungssystem werden mittels verschlüsselter E-Mail oder an Piraten per Post zugestellt.

Art. 25 Abstimmungstermine

- 1 Die Urabstimmung dauert eine Woche und findet innert vier Wochen nach Eingang eines gültigen Antrags, jedoch mindestens eine Woche nach Ankündigung der Abstimmung statt.
- 2 Änderungs- und Gegenanträge sind bis drei Tage vor dem Abstimmungstermin zu stellen.
- 3 Bei besonderer Dringlichkeit kann das Präsidium der Piratenversammlung eine eilige Urabstimmung anordnen, welche drei Tage nach Publikation beginnt und beider Änderungs- und Gegenanträge sowie Anträge auf geheime Abstimmung bis zum Tag vor der Abstimmung zulässig sind.



Art. 26 Auszählung und Archivierung

- 1 Die Auszählung erfolgt durch Veröffentlichung der anonymisierten Stimmen.
- 2 Es wird ein Online-Werkzeug zur Berechnung des Resultats und Verifikation der Gültigkeit der Stimmen bereitgestellt.
- 3 Die anonymisierten Stimmen werden nach der Urabstimmung mindestens 1 Jahr lang öffentlich vorgehalten.

Übergangsbestimmungen**Art. A Übergangsbestimmungen**

- 1 Dieses Dokument tritt mit der Veröffentlichung im Publikationsorgan sofort in Kraft.
- 2 Alle Bestimmungen früherer Abstimmungs- und Versammlungsreglemente treten mit Inkrafttreten dieses Reglements ausser Kraft.
- 3 Dokumente auf Papier mit personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Urabstimmung, welche älter als ein Jahr sind, werden der datenschutzgerechten Vernichtung zugeführt.

